

Gegenüberstellung der Änderungen

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>Rahmenvereinbarung</p> <p>zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Absatz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG)</p>	<p>Rahmenvereinbarung</p> <p>zwischen der Stadt Chemnitz und freien Trägern der Jugendhilfe über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Absatz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG)</p>	<p>Konkretisierung der Vertragspartner</p>
<p>zwischen</p> <p>der Stadt Chemnitz (im Folgenden Kommune)</p> <p>vertreten durch die Oberbürgermeisterin</p> <p>und</p> <p>dem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden Träger)</p> <p>vertreten durch</p>	<p>Vereinbarung</p> <p>zwischen</p> <p>der Stadt Chemnitz (im Folgenden Kommune)</p> <p>vertreten durch den Oberbürgermeister</p> <p>und</p> <p>dem Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden Träger)</p> <p>vertreten durch</p>	<p>Titel Vereinbarung</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung</p> <p>.....</p> <p>in Chemnitz geschlossen:</p>	<p>wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung/en</p> <p>.....</p> <p>in Chemnitz geschlossen:</p>	
<p>Präambel</p> <p>Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebs der Einrichtung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.</p> <p>Die Träger gewährleisten einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistung von Personalausgaben nur, soweit sie auf Gesetz und Tarifvertrag beruhen, oder falls keine Bindung an einen Tarifvertrag besteht, die der Arbeitsleistung angemessen sind, 	<p>Präambel</p> <p>Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um zum Wohle von Chemnitzer Familien bedarfsgerecht die Förderung von Kindern in Tageseinrichtung entsprechend zu gewährleisten und auszugestalten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden. Zudem werden bei für freie Träger relevanten Maßnahmen diese beteiligt und gemeinsam Lösungen erarbeitet.</p> <p>Die Träger gewährleisten einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistung von Personalausgaben nur, soweit sie auf Gesetz und Tarifvertrag beruhen, oder falls keine Bindung an einen Tarifvertrag besteht, auf der Grundlage von Arbeitsvertragsrichtlinien oder adäquaten Regelungen. Die Personalausgaben sollen der Arbeitsleistung angemessen sein. 	<p>Genauere Definition der Zielsetzung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern wurde festgeschrieben.</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>- die Einhaltung der für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen (VOL/VOB). Vor der Beauftragung zur Durchführung von investiven Maßnahmen bzw. Anschaffungen sind mindestens 3 Kostenvoranschläge von 3 verschiedenen Firmen einzuholen,</p>	<p>- die Einhaltung der für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen (VOL/VOB). Vor der Beauftragung zur Durchführung von investiven Maßnahmen bzw. Anschaffungen sind mindestens 3 Kostenvoranschläge von 3 verschiedenen Firmen einzuholen,</p>	
<p>§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes</p> <p>(1) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Regelungen und Vorgaben der Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.</p> <p>(2) Für die Angebote nach Absatz 1 werden Krippen-, Kindergarten und Hortplätze entsprechend der aktuellen Bedarfsplanung auf der Grundlage der gültigen Betriebserlaubnis angeboten. Die jeweils aktuelle Betriebserlaubnis ist durch den Träger innerhalb von 4 Wochen bei der Kommune vorzulegen. Die Träger streben die Belegung der maximal zulässigen Platzkapazität an.</p>	<p>§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes</p> <p>(1) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Regelungen und Vorgaben der Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Während der Betriebsferien wird die bedarfsgerechte Betreuung durch den Träger ggf. in Kooperation abgesichert</p> <p>(2) Für die Angebote nach Absatz 1 werden Krippen-, Kindergarten und Hortplätze entsprechend der aktuellen Bedarfsplanung auf der Grundlage der gültigen Betriebserlaubnis angeboten. Die jeweils aktuelle Betriebserlaubnis ist durch den Träger innerhalb von 4 Wochen bei der Kommune vorzulegen. Die Träger streben die Belegung der maximal zulässigen Platzkapazität an. Bei entsprechendem Bedarf in der Stadt Chemnitz können im gegenseitigen Einverständnis in allen Kindertageseinrichtungen Plätze im Rahmen der Maximalkapazität nach der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 02.06.2005 bereitgestellt werden.</p>	<p>Bei den Betreuungszeiten wurde eine Absicherung einer bedarfsgerechten Betreuung während der Betriebsferien sowie eine Bereitstellung der Plätze bis zur Maximalkapazität bei Bedarf eingearbeitet.</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
(3) Das Konzept/der pädagogische Ansatz der Kindertageseinrichtung/en muss dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtung bzw. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen entsprechen und ist der Kommune durch den Träger vorzulegen.	(3) Das aktuelle Konzept/der pädagogische Ansatz der Kindertageseinrichtung/en muss dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtung bzw. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen entsprechen und ist der Kommune durch den Träger vorzulegen.	
<p>§ 2 Aufnahme von Kindern</p> <p>(2) Der Träger stellt dazu bei der Kommune einen Antrag und zeigt den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf an.</p> <p>(4) Die Träger beteiligen sich am stadteinheitlichen vernetzten Belegungsmanagements (Kita-Portal der Stadt Chemnitz) aller in der Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen.</p>	<p>§ 2 Aufnahme von Kindern</p> <p>(2) Der Träger stellt bei der Stadt Chemnitz einen Antrag, wenn Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, in Kindertageseinrichtungen der Stadt Chemnitz aufgenommen werden sollen und zeigt den von den Personensorgeberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf an.</p> <p>(4) Die Träger verpflichten sich zur Beteiligung am stadteinheitlichen vernetzten Belegungsmanagement (Kita-Portal der Stadt Chemnitz) aller in der Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen. Die Daten im Kita-Portal sind stets aktuell zu halten.</p> <p>(5) Die Träger verpflichten sich entsprechend Sächs-KitaG § 2 Abs. 2 Plätze für Integrationskinder in allen Kitas bereitzustellen und die Betreuung für Kinder mit ernährungsbedingten Allergien/Unverträglichkeiten zu sichern.</p> <p>(6) Die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, jährlich eine Zuarbeit der geplanten Kapazitäten</p>	<p>(2) Satz 1 und 2 wurden überarbeitet</p> <p>Der Begriff Erziehungsberechtigte wurde in Personensorgeberechtigte geändert. Gemäß § 1 Nummer 3 Jugendschutzgesetz ist eine personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.</p> <p>Die Nutzung und Aktualisierung der Daten durch die freien Träger im Kita-Portal wurde festgeschrieben. Auch die Verpflichtung der freien Träger für die Bereitstellung von Integrationsplätzen, die Sicherung der Betreuung für Kinder mit ernährungsbedingten</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
	für die Bedarfsplanung der Folgejahre einzureichen.	Allergien/Unverträglichkeiten sowie die jährliche Einreichung der Zuarbeit der geplanten Kapazitäten für die Bedarfsplanung für die Folgejahre wurde konkret in die Rahmenvereinbarung aufgenommen. Ergänzung um zwei weitere Punkte
<p>§ 3 Begriffsbestimmung der Personal- und Sachkosten</p> <p>(1) Personalkosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß</p> <p>a) § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG</p> <p>b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung)</p> <p>c) § 5 Absatz 1 Integrationsverordnung</p> <p>d) § 4 SächsFöSchulBetrVO</p> <p>e) Beschluss des Stadtrates der Stadt Chemnitz Nr. BA-20/2008 zur Gewährung einer Wochenstunde Vor- und Nachbereitungszeit pro vollbeschäftigte/n Erzieher/in zusätzlich zum gesetzlichen Personalschlüssel</p> <p>f) Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII</p>	<p>§ 3 Personal- und Sachkosten</p> <p>(1) Personalkosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß</p> <p>a) § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)</p> <p>b) § 1 Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO)</p> <p>c) § 4 Absatz 1 Sächsische Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO)</p> <p>d) § 4 Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO)</p> <p>e) Regelungen der Stadt Chemnitz zu Gewährung zusätzlichen Personals in Kindertageseinrichtungen</p>	<p>Bei den Personalkosten wurden die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert, konkretisiert und überarbeitet.</p> <p>Die Kosten aufgrund tarifvertraglicher Regelungen wurden um analoge Regelungen erweitert und in der Aufzählung derartiger Beispiele fand eine Ergänzung um Sachzuwendungen/Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichem Anlass bis zur steuerlichen Freigrenze statt. Gemäß der Lohnsteuer-Richtlinien R 19.6 sind Sachleistungen des Arbeitge-</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Bestandteile der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten, einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie betriebliche Altersversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterchaftsumlage), - Berufsgenossenschaftsbeiträge, - Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX), - Insolvenzumlage, - Kosten aufgrund tarifvertraglicher Regelungen (z. B. Vermögenswirksame Leistungen, Einmalzahlungen, Jubiläumsgewinne), - im Notfall: Kosten zur Sicherung des Personalschlüssels über einen Personaldienstleister <p>Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG als Personalkosten erfasst.</p> <p>Der Träger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt (Besserstellungsverbot). Personalkosten sind nur insoweit zu-</p>	<p>f) Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII</p> <p>in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Bestandteile der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten, einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie betriebliche Altersversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterchaftsumlage), - Berufsgenossenschaftsbeiträge, - Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX), - Insolvenzumlage, - Kosten aufgrund tarifvertraglicher oder analoger Regelungen (Vermögenswirksame Leistungen, Einmalzahlungen, Jubiläumsgewinne, Sachzuwendungen/Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass bis zur steuerlichen Freigrenze - im Notfall: Kosten zur Sicherung des Personalschlüssels über einen Personaldienstleister. <p>Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG als Personalkosten erfasst.</p> <p>Der Träger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt (Besserstellungsverbot). Personalkosten werden nur bis zur Höhe des Jahresbruttoverdienstes vergleichbarer</p>	<p>bers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen. Dies sind bloße Aufmerksamkeiten, die nicht zum Arbeitslohn gehören. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.</p> <p>Das Besserstellungsverbot wurde konkretisiert und in den Sachkosten im engeren und weiteren Sinne wurden Beispiele ergänzt, aktualisiert und detailliert.</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>schussfähig, als sie mit der im öffentlichen Dienst gezahlten Vergütung vergleichbar sind.</p> <p>(2) Sonstige Personalkosten</p> <p>Sonstige Personalkosten sind die Aufwendungen für nachfolgendes Personal:</p> <p>a) Wirtschaftspersonal (z. B. Reinigungskräfte, Hausmeister) b) Bundesfreiwilligendienst o. a. Freiwilligendienste c) Praktikanten</p> <p>Bestandteil der sonstigen Personalkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie betriebliche Altersversorgung einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterchaftsumlage), - Berufsgenossenschaftsbeiträge, - Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX), - Insolvenzumlage, - Kosten aufgrund tarifvertraglicher Regelungen (z. B. Vermögenswirksame Leistungen, Einmalzahlungen, Jubiläumszuwendungen). 	<p>Bediensteter der Stadt Chemnitz in kommunalen Kindertageseinrichtungen anerkannt. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, wenn dies in der Gesamtabwägung zu einer Besserstellung der Beschäftigten des freien Trägers führen würde.</p> <p>(2) Sonstige Personalkosten</p> <p>Sonstige Personalkosten sind die Aufwendungen für nachfolgendes Personal:</p> <p>a) Wirtschaftspersonal (z. B. Reinigungskräfte, Hausmeister) b) Bundesfreiwilligendienst o. a. Freiwilligendienste c) Praktikanten</p> <p>Bestandteil der sonstigen Personalkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie betriebliche Altersversorgung einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterchaftsumlage), - Berufsgenossenschaftsbeiträge, - Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX), - Insolvenzumlage, - Kosten aufgrund tarifvertraglicher oder analoger Regelungen (Vermögenswirksame Leistungen, Einmal- 	

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG als Sachkosten erfasst.</p> <p>Der Träger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt (Besserstellungsverbot). Personalkosten sind nur insoweit zuzuschußfähig, als sie mit der im öffentlichen Dienst gezahlten Vergütung vergleichbar sind.</p> <p>(3) Sachkosten im engeren Sinne sind die Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisches Material, z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, kulturelle Betreuung der Kinder, - sächlicher Verwaltungsaufwand in der Einrichtung (ohne Aufwand für Personal), - Wirtschaftsbedarf, - Energie und Brennstoffe, Wasser, Abwasser, - Dienstleistungen, 	<p>zahlungen, Jubiläumsszuwendungen, Sachzuwendungen/Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass bis zur steuerlichen Freigrenze)</p> <p>Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG als Sachkosten erfasst.</p> <p>Der Träger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt (Besserstellungsverbot). Sonstige Personalkosten werden nur anerkannt bis zur Höhe des Jahresbruttoverdienstes vergleichbarer Bediensteter der Stadt Chemnitz in kommunalen Kindertageseinrichtungen. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, wenn dies in der Gesamtabwägung zu einer Besserstellung der Beschäftigten des freien Trägers führen würde.</p> <p>(3) Sachkosten im engeren Sinne sind die Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisches Material, z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, kulturelle Betreuung der Kinder, - sächlicher Verwaltungsaufwand in der Einrichtung (ohne Aufwand für Personal), - Wirtschaftsbedarf, - Energie und Brennstoffe, Wasser, Abwasser, - Dienstleistungen, soweit diese nicht in der Anlage zur Vereinbarung aufgeführt sind - Fort- und Weiterbildung, 	

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - Fort- und Weiterbildung, - Supervision und Coaching, - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Helfer, - Qualitätsmanagement, - Steuern, Abgaben, Versicherungen, - Beiträge an Dach- und Spitzenverbände, - - Gebühren (z. B. GEMA, Rundfunkbeitrag), - Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen/Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte, - Kosten für notwendige Impfungen, - Beschaffung von Inventar bis 410 € netto, - - Unterhaltung von Inventar und Gebäude (nur Erhaltungsaufwand, keine Investitionen), - sonstige Aufwendungen nach vorheriger Abstimmung. <p>Einrichtungsübergreifender Verwaltungsaufwand einschl. Aufwand für Personal wird im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 4 Abs. 5 berücksichtigt und wird nicht durch die Sachkosten-Soll-Obergrenze limitiert.</p> <p>(4) Sachkosten im weiteren Sinne sind die Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Miete, Pacht, Erbbauzins, 	<ul style="list-style-type: none"> - Supervision und Coaching, - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Helfer, - Qualitätsmanagement, - Steuern, Abgaben, Versicherungen, - Beiträge für die Mitgliedschaft des Trägers in einem Dach- oder Spitzenverband - Gebühren (z. B. GEMA, Rundfunkbeitrag), - Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen/Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte, - Kosten für notwendige Impfungen, - Beschaffung von selbständig nutzbaren geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zur gesetzlichen Grenze für die Sofortabschreibung (aktuell 800,00 € netto) - Unterhaltung von Inventar, Freiflächen einschl. Spielgeräte und Umzäunung und Gebäude (nur Erhaltungsaufwand, keine Investitionen), - sonstige Aufwendungen nach vorheriger Abstimmung. <p>Einrichtungsübergreifender Verwaltungsaufwand einschl. Aufwand für Personal wird im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 4 Abs. 8 berücksichtigt und wird nicht durch die Sachkosten-Soll-Obergrenze limitiert.</p> <p>(4) Sachkosten im weiteren Sinne sind die Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Miete, Pacht, Erbbauzins, 	

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - für Zinsen, - für Abschreibungen, - der Kommune anstelle Abschreibungen und Zinsen auf den vom Träger erbrachten ungekürzten finanziellen Eigenanteil auf Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, wenn sich der Träger an den Kosten für die Errichtung, Sanierung und/oder Modernisierung von Kindertageseinrichtungen mit einem finanziellen Eigenanteil (Eigenleistungen finden keine Berücksichtigung) beteiligt. - der Kommune anstelle Miete auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates bzw. Jugendhilfeausschusses, wenn der freie Träger selbst Eigentümer/Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - für Zinsen, - für Abschreibungen, - der Kommune an den Träger zur Finanzierung von Abschreibungen auf den vom Träger erbrachten finanziellen Eigenanteil an den Kosten für die Errichtung, Sanierung und/oder Modernisierung von Kindertageseinrichtungen sowie von Zinsen auf Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, - der Kommune anstelle Miete auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates bzw. Jugendhilfeausschusses, wenn der freie Träger selbst Eigentümer/Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung ist. 	
<p>§ 4 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>Grundlage der Vereinbarung sind folgende Sach- und Personalkosten:</p> <p>(1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 1</p> <p>Wenn Träger bei nachgewiesenem Ausfall von pädagogischen Fachkräften bei gleichzeitig bestehender Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zusätzlich pädagogische Fachkräfte zur Sicherung des gesetzlichen Personalschlüssels eingesetzt haben, können sie die damit verbundenen Personalkosten im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise bis zur maximalen Höhe von 2 % der jährlichen Personalkosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung erstattet</p>	<p>§ 4 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>Grundlage der Vereinbarung sind folgende Sach- und Personalkosten:</p> <p>(1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 1</p>	<p>Hier wurden zusätzliche Personalkosten für pädagogische Fachkräfte zur Kompensierung des Krankheitsbedingten Personalausfalls eingearbeitet. Es soll sichergestellt werden, dass bei Ausfall von pädagogischem Personal der vorgeschriebene gesetzliche Betreuungsschlüssel eingehalten wird.</p> <p>Dies soll durch zusätzlich geeignetes Personal oder mit der Erweiterung des Einsatzes von</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>bekommen. Voraussetzung ist, dass im Jahresdurchschnitt ein überdurchschnittlicher Krankenstand von mindestens 10,0 % kompensiert werden musste.</p>	<p>(2) Zusätzliche Personalkosten (ohne Leitungspersonal) für pädagogische Fachkräfte zur Kompensierung des krankheitsbedingten Personalausfalls</p> <p>Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bei Ausfall von pädagogischem Fachpersonal alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel einzuhalten. Zu diesem Zweck haben sie insbesondere durch den Einsatz von zusätzlichem geeignetem Personal oder den erweiterten Einsatz vorhandenen Personals den entstandenen Ausfall zu kompensieren.</p> <p>Wenn der Träger bei nachgewiesenem krankheitsbedingtem Ausfall von pädagogischen Fachkräften (ohne Leitungspersonal) bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zusätzlich pädagogische Fachkräfte zur Sicherung des gesetzlichen Personalschlüssels eingesetzt hat, werden ihm die damit verbundenen Personalkosten im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise bis zur maximalen Höhe von 2 % der jährlichen Personalkosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung erstattet.</p> <p>Die dadurch entstehenden Kosten werden wie folgt anerkannt:</p>	<p>vorhandenem Personal erfolgen.</p> <p>Die zusätzlichen Kosten werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung erstattet.</p> <p>Die Anerkennung dieser Kosten wird detailliert aufgeschlüsselt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der durch den Träger nachgewiesenen Ausfallstunden multipliziert mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Stundenverdienst. Hierbei gibt es eine Maximalgrenze von 2 % der jährlich regulären Personalkosten. Eine Feststellung der Höhe der zusätzlichen Personalkosten erfolgt einmal jährlich im Rahmen der Sach- und Personalkostenabrechnung und wird mit den monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von 1 % der notwendigen Personalkosten ausgezahlt.</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>(2) Sachkosten nach § 3 Absatz 2 und 3 werden maximal bis zur Höhe der Sachkosten-Soll-Obergrenze anerkannt. Dabei handelt es sich um Jahreskosten. Die Sachkosten-Soll-Obergrenze wird auf der Basis der im Jahresdurchschnitt tatsächlich in der Einrichtung angemeldeten Kinder berechnet und gilt für ein Jahr. Für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort gelten unterschiedliche</p>	<p>Der krankheitsbedingte Ausfall wird auf der Grundlage der durch den Träger nachgewiesenen Ausfallstunden ermittelt und mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Stundenverdienst der pädagogischen Fachkräfte in der konkreten Einrichtung multipliziert. Der so errechnete Betrag wird dem Träger zur Finanzierung der nachgewiesenen zusätzlichen Kosten für pädagogisches Personal zusätzlich zur Verfügung gestellt, maximal jedoch 2 % der jährlichen regulären Personalkosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Feststellung der Höhe der zusätzlichen Personalkosten erfolgt einmal jährlich im Rahmen der Sach- und Personalkostenabrechnung nach § 7 Abs. 5 dieser Rahmenvereinbarung.</p> <p>Mit den monatlichen Ratenzahlungen nach § 7 Abs. 3 erhält der Träger einen Abschlag in Höhe von 1 % der zur Finanzierung des Fachpersonals (ohne Leitungspersonal) notwendigen Personalkosten entsprechend des gesetzlichen Personalschlüssels. Dieser Abschlag wird mit den dem Träger tatsächlich zustehenden zusätzlichen Personalkosten in Folge krankheitsbedingten Ausfalls von pädagogischen Fachkräften verrechnet.</p> <p>(3) Sachkosten nach § 3 Absatz 2 und 3 werden maximal bis zur Höhe der Sachkosten-Soll-Obergrenze anerkannt. Dabei handelt es sich um Jahreskosten. Die Sachkosten-Soll-Obergrenze wird auf der Basis der im Jahresdurchschnitt tatsächlich in der Einrichtung angemeldeten Kinder berechnet und gilt für ein Kalenderjahr. Für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort gelten unterschiedliche Sachkosten-Soll-Obergrenzen, die sich aus</p>	

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise																				
<p>Sachkosten-Soll-Obergrenzen, die sich aus der Sachkosten-Bezugsgröße unter Beachtung von Faktoren für die Einrichtungsart und die Einrichtungsgröße ableiten:</p> <table border="0"> <tr><td>Kinderkrippe:</td><td>Faktor 1,2</td></tr> <tr><td>Kindergarten:</td><td>Faktor 1,0</td></tr> <tr><td>Hort:</td><td>Faktor 0,7</td></tr> </table> <p>Einrichtung unter 50 Kinder: Faktor 1,07 50 bis 99 Kinder Faktor 1,03 100 bis 149 Kinder Faktor 0,97 ab 150 Kinder Faktor 0,95</p> <p>Ab 01.01.2017 beträgt die Sachkosten-Bezugsgröße 861,30 € pro belegtem Platz pro Jahr.</p> <p>Für folgende Einrichtungen gelten abweichende Sachkosten-Bezugsgrößen:</p> <table border="0"> <tr><td>Horte in separaten Gebäuden:</td><td>589,41 €</td></tr> <tr><td>Horte an Schulen:</td><td>340,70 €</td></tr> </table> <p>(3) Sachkosten nach § 3 Absatz 4</p> <p>Aufwendungen für Miete, Pacht und Erbbauzins bzw. anstelle Miete werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei kommunalem Gebäudeeigentum zu 100 % der durch die Kommune erhobenen Miete anerkannt; 	Kinderkrippe:	Faktor 1,2	Kindergarten:	Faktor 1,0	Hort:	Faktor 0,7	Horte in separaten Gebäuden:	589,41 €	Horte an Schulen:	340,70 €	<p>der Sachkosten-Bezugsgröße unter Beachtung von Faktoren für die Einrichtungsart und die Einrichtungsgröße ableiten:</p> <table border="0"> <tr><td>Kinderkrippe:</td><td>Faktor 1,2</td></tr> <tr><td>Kindergarten:</td><td>Faktor 1,0</td></tr> <tr><td>Hort:</td><td>Faktor 0,7</td></tr> </table> <p>Einrichtung unter 50 Kinder: Faktor 1,07 50 bis 99 Kinder Faktor 1,03 100 bis 149 Kinder Faktor 0,97 ab 150 Kinder Faktor 0,95</p> <p>Ab 01.07.2021 beträgt die Sachkosten-Bezugsgröße 996,85 € pro belegtem Platz pro Jahr.</p> <p>Für folgende Einrichtungen gelten abweichende Sachkosten-Bezugsgrößen:</p> <table border="0"> <tr><td>Horte in separaten Gebäuden:</td><td>682,18 €</td></tr> <tr><td>Horte an Schulen:</td><td>394,32 €</td></tr> </table> <p>(4) Sachkosten nach § 3 Absatz 4 Aufwendungen für Miete/Pacht werden - bei kommunalem Gebäudeeigentum zu 100 % der durch die Kommune erhobenen Miete anerkannt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei privatem Gebäudeeigentum bis zu 100 % der durchschnittlich durch die Kommune für kommunale Kita-Gebäude erhobenen Miete anerkannt, in Ausnahmefällen bis zu der Höhe, die zwischen freiem Träger und Kommune vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich vereinbart wurden. 	Kinderkrippe:	Faktor 1,2	Kindergarten:	Faktor 1,0	Hort:	Faktor 0,7	Horte in separaten Gebäuden:	682,18 €	Horte an Schulen:	394,32 €	<p>Die Sachkosten-Bezugsgröße soll ab 01.07.2021 um 10 % erhöht werden. Demnach liegt die Sachkosten-Bezugsgröße pro belegtem Platz pro Jahr bei 996,85 €.</p> <p>Bei Horten in separaten Gebäuden liegt die abweichende Sachkosten-Bezugsgröße bei 682,18 € und bei Horte an Schulen bei 394,32 €.</p>
Kinderkrippe:	Faktor 1,2																					
Kindergarten:	Faktor 1,0																					
Hort:	Faktor 0,7																					
Horte in separaten Gebäuden:	589,41 €																					
Horte an Schulen:	340,70 €																					
Kinderkrippe:	Faktor 1,2																					
Kindergarten:	Faktor 1,0																					
Hort:	Faktor 0,7																					
Horte in separaten Gebäuden:	682,18 €																					
Horte an Schulen:	394,32 €																					

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>- bei Gebäudeeigentum eines freien Trägers, wenn dieser gleichzeitig Betreiber der Kita ist, je Platz (Grundlage: Kapazität der Kindertageseinrichtung lt. aktueller Kita-Bedarfsplanung, Integrationsplätze werden nur einfach berücksichtigt) in Höhe von jährlich</p> <p style="text-align: right;">200 € im Kalenderjahr 2017 250 € im Kalenderjahr 2018 300 € ab Kalenderjahr 2019</p> <p>anerkannt;</p>	<p>Aufwendungen für Miete/Pacht für das Außengelände werden nur als Bestandteil der Miete für Haupt- und Nebenflächen innerhalb eines Gebäudes anerkannt.</p> <p>b) Aufwendungen für Erbbauzins werden in Höhe des zu zahlenden Erbbauzinses anerkannt.</p> <p>c) Zahlung anstelle Miete</p> <p>Der Träger hat Anspruch auf eine Zahlung anstelle Miete, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung einer Miete nicht vorliegen, weil sich die von ihm betriebene Kindertageseinrichtung in einem Gebäude befindet, das ihm gehört. Voraussetzung ist, dass bei bestehenden individuellen Regelungen, für die Bestandsschutz gilt (wie Pauschalen für Instandhaltungen, Zinsen und Abschreibungen), diese einvernehmlich außer Kraft gesetzt wurden.</p> <p>Die Höhe der Zahlung anstelle Miete richtet sich nach der Kapazität der Kindertageseinrichtung lt. aktueller Kita-Bedarfsplanung (Integrationsplätze werden nur einfach berücksichtigt). Wenn in der Betriebserlaubnis eine davon abweichende Kapazität festgelegt wurde, gilt dieser Wert) und beträgt je Platz</p> <p style="text-align: center;">350 € pro Jahr im Kalenderjahr 2021 anteilig ab 01.07.2021 400 € pro Jahr im Kalenderjahr 2022 450 € pro Jahr ab Kalenderjahr 2023</p>	<p>Bei kommunalem Gebäude werden weiterhin die durch die Kommune erhobene Miete zu 100 % anerkannt. Bei privatem Gebäudeeigentum wird bis zu 100 % der durchschnittlich durch die Kommune für kommunale Kita-Gebäude erhobenen Miete anerkannt. In Ausnahmefällen bis zu der Höhe, die zwischen freiem Träger und Kommune vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich vereinbart wurde.</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>Voraussetzung ist, dass bei bestehenden individuellen Regelungen, für die Bestandsschutz gilt (wie Pauschalen für Instandhaltungen, Zinsen und Abschreibungen), diese einvernehmlich außer Kraft gesetzt werden. Neben einer Zahlung anstelle Miete werden keine Abschreibungen berücksichtigt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei privatem Gebäudeeigentum bis zu 100 % der durchschnittlich durch die Kommune für kommunale Kita-Gebäude erhobenen Miete anerkannt; - bei Erbbaurecht in Höhe des Erbbauzinses anerkannt. <p>Aufwendungen für Miete/Pacht für das Außengelände werden nur als Bestandteil der Miete für Haupt- und Nebenflächen innerhalb eines Gebäudes anerkannt.</p>	<p>Der Träger hat im Rahmen der Regelungen des § 7 Abs. 5 und 6 den Nachweis darüber zu erbringen, dass die Zahlung anstelle Miete zur Erfüllung der Eigentümerpflichten für das Gebäude und die Außenanlagen der Kindertageseinrichtung verwendet wurde. Zu diesem Zweck kann der Träger für größere Reparaturen/Instandhaltungen Rücklagen bilden, die durch den Träger einrichtungsbezogen zu dokumentieren und nachzuweisen sind.</p> <p>Wird dem Träger eine Zahlung anstelle Miete gewährt, werden bei der Abrechnung der Sachkosten durch die Kommune keine Kosten für die Instandhaltung, Reparatur und Modernisierung des Gebäudes und der Außenanlagen anerkannt außer Schönheitsreparaturen, die üblicherweise Mieterangelegenheit sind.</p> <p>d) Abschreibungen</p> <p>Kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen können bis zur Höhe der Sachkosten-Soll-Obergrenze anerkannt werden, wenn der Träger Eigentümer des Gebäudes ist und weder Miete noch eine Zahlung anstelle Miete erhält und wenn die nach § 4 Abs. 3 berechneten Sachkosten nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Neben einer Mietzahlung bzw. einer Zahlung anstelle Miete werden in der Regel keine Abschreibungen als Kosten berücksichtigt. Wenn die Zahlung anstelle Miete jedoch unter dem Wert der vom Träger zu bildenden Abschreibungen für das Gebäude und die</p>	<p>Aufwendungen für Erbbauzins werden weiterhin in Höhe des zu zahlenden Erbbauzinses anerkannt.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Gewährung einer Zahlung anstelle Miete wurden genau geregelt. Grundlage ist das Gebäudeeigentum der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Die Zahlung anstelle Miete für Träger, die die Kindertageseinrichtung in einem Gebäude betreiben, das sich in ihrem Eigentum befindet, soll schrittweise mit 50 € erhöht werden. Das beläuft sich von 300 € /Platz (gilt ab 2019 bis 30.06.2021) auf 450 € ab Kalenderjahr 2023.</p> <p>Die Träger werden um Nachweis verpflichtet, dass sie die Zahlung anstelle Miete zur Erfüllung der Eigentümerpflichten für das Gebäude und die Außenanlagen verwendet haben.</p> <p>Eine Bildung von Rücklagen ist zudem auch gestattet und</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>Wenn durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen werden, werden die Aufwendungen für Miete, Pacht und Erbbauzins bzw. anstelle Miete in dieser Höhe anerkannt.</p> <p>Die durch die Kommune für kommunale Kita-Gebäude erhobene Miete beträgt aktuell 4,09 € je m².</p> <p>In Situationen vorübergehender Kapazitätsengpässe gilt für alle Einrichtungen, dass die zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz anerkannten Größen der Haupt- und Nebenflächen pro Platz zeitlich befristet zu vereinbaren sind.</p> <p>Im Falle der Veräußerung der im Eigentum des Trägers befindlichen Immobilie an einen Dritten werden Mietzahlungen nur anerkannt, wenn die Kommune der Verfahrensweise vorher schriftlich zugestimmt hat.</p>	<p>Außenanlagen liegt, können Abschreibungen bis zum Erreichen der Sachkosten-Soll-Obergrenze anerkannt werden. Der freie Träger hat die Höhe der zu bildenden Abschreibungen gegenüber der Kommune nachzuweisen.</p> <p>(5) Wenn durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen werden, werden die Aufwendungen für Miete, Pacht und Erbbauzins bzw. Zahlung anstelle Miete in beschlossener Höhe anerkannt.</p> <p>Die durch die Kommune für kommunale Kita-Gebäude erhobene Monatskaltmiete beträgt aktuell 4,09 € je m².</p> <p>(6) In Situationen vorübergehender Kapazitätsengpässe gilt für alle Träger, dass die für die Kindertageseinrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesene maximale Platzkapazität zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. In enger Abstimmung zwischen Kommune und freiem Träger und unter Beachtung der Konzeption des Trägers sind gemeinsam die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Im Falle des Eigentumswechsels der im Eigentum des Trägers befindlichen Immobilie an einen Dritten werden Mietzahlungen nur anerkannt, wenn die Kommune der Verfahrensweise vorher schriftlich zugestimmt hat.</p>	<p>muss einrichtungsbezogen dokumentieren und nachzuweisen werden.</p> <p>Bei der Anerkennung einer Zahlung anstelle Miete werden in den Sachkosten keine Kosten für die Instandhaltung, Reparatur und Modernisierung des Gebäudes und der Außenanlage anerkannt. Hiervon ausgenommen sind Schönheitsreparaturen, die üblicherweise Mieterangelegenheit sind.</p> <p>Dieser Absatz wurde komplett erneuert und präziser formuliert. Es wurde eine Anerkennung der kalkulatorischen Kosten für Abschreibungen bis zur Höhe der Sachkosten-Soll-Obergrenze für Träger, die Eigentümer des Gebäudes sind und weder Miete noch eine Zahlung anstelle Miete erhalten, eingearbeitet.</p> <p>Neben einer Mietzahlung bzw. einer Zahlung anstelle Miete werden in der Regel keine Abschreibungen als Kosten berücksichtigt. Wenn die Zahlung</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>(4) Kosten für die Zubereitung und Ausgabe von Speisen</p> <p>(5) Verwaltungskostenpauschale</p> <p>Der Träger erhält im Rahmen des Gemeindeanteils nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG eine Verwaltungskostenpauschale für alle administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Kindertageseinrichtung entstehen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Sachkosten nach § 3 Abs. 3 in der Einrichtung geltend gemacht wurden.</p> <p>Bestandteil der Verwaltungskostenpauschale sind die in Anlage 1 aufgeführten Kosten.</p> <p>Die Verwaltungskostenpauschale wird jährlich in zwei Raten gezahlt.</p> <p>Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale pro belegtem Platz/Jahr wird jährlich angepasst und beträgt ab 01.01.2016 122,72 €.</p> <p>Ab 2017 bis 2020 wird die Verwaltungskostenpauschale jährlich um 10 € pro belegtem Platz angehoben.</p> <p>Ab 2021 entwickelt sich die Höhe der Verwaltungskostenpauschale analog der prozentualen Entwicklung der</p>	<p>(7) Kosten für die Zubereitung und Ausgabe von Speisen</p> <p>(8) Verwaltungskostenpauschale</p> <p>Der Träger erhält im Rahmen des Gemeindeanteils nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG eine Verwaltungskostenpauschale für alle administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Kindertageseinrichtung entstehen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Sachkosten nach § 3 Abs. 3 in der Einrichtung geltend gemacht wurden.</p> <p>Bestandteil der Verwaltungskostenpauschale sind die in der Anlage zur Rahmenvereinbarung aufgeführten Kosten.</p> <p>Die Verwaltungskostenpauschale ist Bestandteil der Sachkosten.</p> <p>Die Verwaltungskostenpauschale wird mit den monatlichen Raten nach § 7 Abs. 3 anteilig an die freien Träger ausgezahlt.</p> <p>Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale pro belegtem Platz pro Jahr wird jährlich angepasst und beträgt ab 01.01.2021 174,92 €.</p> <p>Ab 01.07.2021 orientiert sich die Höhe der Verwaltungskostenpauschale prozentual an der Höhe der Personalkosten für pädagogisches Personal ein-</p>	<p>anstelle Miete jedoch unter dem Wert der vom Träger zu bildenden Abschreibungen für das Gebäude und die Außenanlagen liegt, können Abschreibungen bis zum Erreichen der Sachkosten-Soll-Obergrenze anerkannt werden. Der freie Träger hat die Höhe der zu bildenden Abschreibungen nachzuweisen.</p> <p>Unter Punkt 5 und 6 wurde der Begriff der Miete auf den Begriff der Monatskaltmiete geändert und in Situationen vorübergehender Kapazitätsengpässe gilt für alle Träger, dass die für die Kindertageseinrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesene maximale Platzkapazität zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. In enger Abstimmung zwischen Kommune und freiem Träger und unter Beachtung der Konzeption des Trägers sind gemeinsam die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG jährlich zu ermittelnden landesdurchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes (Durchschnitt Krippe/Kindergarten/Hort) im Freistaat Sachsen im Vergleich zum Vorjahresergebnis. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.01. des Jahres (für 2021 auf Basis der Zahlen für 2019).</p> <p>Abweichende Entscheidungen sind auf Beschluss des Stadtrates möglich.</p> <p>Die Kommune verzichtet auf Einzelnachweise des freien Trägers zur Verwendung der Verwaltungskostenpauschale, wenn der freie Träger bis 31.03. des Jahres für das Vorjahr eine eidesstattliche Erklärung abgibt und versichert, dass die Verwaltungskostenpauschale bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam zur Verwaltung der Kindertageseinrichtung verwendet wurde.</p> <p>(6) Aufwendungen des Trägers im Zusammenhang mit der Übernahme der Bauherrenschaft</p> <p>Wenn Träger die Bauherrenschaft bei Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die sich im kommunalen Eigentum befinden, übernehmen, erhalten sie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beläuft sich auf 1 Prozent der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Zuwendungshöhe ab 100.000 € in der jeweiligen Jahresscheibe je Maßnahme.</p>	<p>schließlich Leitungsanteil. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale beträgt 4 % der Personalkosten nach § 3 Abs. 1 einschließlich Leitungsanteil. Wenn die so ermittelte Höhe der Verwaltungskostenpauschale geringer ist, als nach der alten Berechnungsmethode (174,92 € multipliziert mit der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze), wird die Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach der alten Berechnungsmethode ermittelt.</p> <p>Die Kommune verzichtet auf Einzelnachweise des freien Trägers zur Verwendung der Verwaltungskostenpauschale, wenn der freie Träger bis 31.03. des Jahres für das Vorjahr eine eidesstattliche Erklärung abgibt und versichert, dass die Verwaltungskostenpauschale bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam zur Verwaltung der Kindertageseinrichtung verwendet wurde.</p> <p>(9) Aufwendungen des Trägers im Zusammenhang mit der Übernahme der Bauherrenschaft</p> <p>Wenn Träger die Bauherrenschaft bei Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die sich im kommunalen Eigentum befinden, übernehmen, erhalten sie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beläuft sich auf 1 % der durch das zuständige Gremium beschlossenen Zuwendungshöhe für Gesamtkosten je Maßnahme ab 100.000 €.</p>	<p>Der Begriff der Veräußerung der im Eigentum des Trägers befindlichen Immobilie an einen Dritten wurde in Eigentumswechsel geändert.</p> <p>Die Verwaltungskostenpauschale ist Bestandteil der Sachkosten. Dies wurde konkret in die Rahmenvereinbarung eingearbeitet. 2020 betrug die aktuelle Verwaltungskostenpauschale 162,72 €.</p> <p>Die Verwaltungskostenpauschale beträgt ab 01.01.2021 174,92 €</p> <p>Die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale soll ab 01.07.2021 geändert werden. Sie soll sich prozentual an der Höhe der Personalkosten einschließlich Leitungsanteil orientieren und beträgt ab 01.07.2021 4 % dieser Kosten. Sie wird mit den monatlichen Raten an die freien Träger ausbezahlt.</p> <p>Sollte die so ermittelte Höhe der Verwaltungskostenpauschale geringer sein, als nach</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>Die Auszahlung erfolgt zeitnah mit der ersten Mittelabforderung.</p> <p>Die Kommune verzichtet auf Einzelnachweise des freien Trägers zur Verwendung der Mittel, wenn der freie Träger bis 31.03. des Jahres für das Vorjahr eine eidesstattliche Erklärung abgibt und versichert, dass die Aufwandsentschädigung bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam für Aufwendungen des Trägers im Zusammenhang mit der Übernahme der Bauherrenschaft verwendet wurde.</p>	<p>Die Auszahlung erfolgt in Jahresscheiben zeitnah mit der ersten Mittelabforderung für die jeweilige Jahresscheibe.</p> <p>Die Kommune verzichtet auf Einzelnachweise des freien Trägers zur Verwendung der Mittel, wenn der freie Träger bis 31.03. des Jahres für das Vorjahr eine eidesstattliche Erklärung abgibt und versichert, dass die Aufwandsentschädigung bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam für Aufwendungen des Trägers im Zusammenhang mit der Übernahme der Bauherrenschaft verwendet wurde.</p>	<p>der alten Berechnungsmethode (174,92,0 € multipliziert mit der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze), wird die Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach der alten Berechnungsmethode ermittelt, um eine Benachteiligung zu vermeiden. Übernimmt ein Träger bei Baumaßnahmen die Bauherrenschaft, so erhält er für die damit zusammenhängende Aufwendung eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die vom zuständigen Gremium beschlossene Zuwendungshöhe für Gesamtkosten je Maßnahme ab 100.000 € beträgt 1 %.</p> <p>Die Formulierung hat sich dahingehend geändert, dass die Zuwendungshöhe nicht allein vom Jugendhilfeausschuss, sondern vom zuständigen Gremium beschlossen werden kann und es sich um Gesamtkosten je Maßnahme ab 100.000 € handelt. Die Auszahlung erfolgt weiterhin zeitnah in Jahresscheiben mit der ersten Mittelabforderung für die jeweilige Jahresscheibe.</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>§ 5 Eigenanteil des freien Trägers</p> <p>Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Form von Eigenmitteln in Höhe von 0,35 % der im jährlichen Finanzplan vereinbarten Personal- und Sachkosten der Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 erbracht.</p> <p>(3) Die Höhe der Beteiligung des Trägers an den Personal- und Sachkosten bei der Veräußerung von Belegungsrechten richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Jugendhilfeausschusses.</p>	<p>§ 5 Eigenanteil des freien Trägers</p> <p>Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger abweichend zu Absatz 1 ein Eigenanteil in Form von Eigenmitteln in Höhe von% der im jährlichen Finanzplan vereinbarten Personal- und Sachkosten der Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 erbracht.</p> <p>(3) Die Höhe der Zahlung, die der Träger für die Vergabe von Belegungsrechten erhält, richtet sich nach dem mit dem Erwerber der Belegungsrechte vertraglich vereinbarten Betrag.</p> <p>Diese Zahlungen sind im Finanzplan als Erträge auszuweisen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn sich der Erwerber der Belegungsrechte mit einem Einmalbetrag an den Investitionskosten beteiligt hat.</p>	<p>Hier wurde eine genauere Verfahrensweise bei der Vergabe von Belegrechten erarbeitet. Die Zahlung richtet sich nach dem mit dem Erwerber der Belegungsrechte vertraglich vereinbarten Betrag, beträgt jedoch mindestens 10 % der Personal- und Sachkosten je Platz. Diese Zahlungen sind im Finanzplan als Erträge auszuweisen und senken den Kommunalanteil.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn sich der Erwerber der Belegungsrechte mit einem Einmalbetrag an den Investitionskosten beteiligt hat</p>
<p>§ 6 Kommunalanteil</p> <p>Der Kommunalanteil errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 4 abzüglich folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elternbeiträge, einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG, abzüglich nicht eintreibbarer Forderungen aus Elternbeiträgen (Mindestvoraussetzung: Einleitung eines Inkassoverfahrens), 	<p>§ 6 Kommunalanteil</p> <p>Der Kommunalanteil errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 4 abzüglich folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landeszuschuss 2. Elternbeiträge, einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 5 	<p>Hier wurde bei 4. Eingliederungshilfe genauer beschrieben, was gemeint ist. Es handelt sich hier um Eingliederungshilfe, die der Träger für behinderungsbedingte Mehraufwendungen vom Sozialamt erhält.</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>2. Eigenanteil des Trägers, 3. sonstige Einnahmen des Trägers, soweit sie zur Senkung der Personal- und Sachkosten nach § 3 Abs. 1 bis 3 führen, 4. Eingliederungshilfe, 5. Einnahmen aus der Veräußerung von Belegungsrechten.</p>	<p>SächsKitaG, abzüglich nicht eintreibbarer Forderungen aus Elternbeiträgen (Mindestvoraussetzung: Einleitung eines Inkassoverfahrens)</p> <p>3. Eigenanteil des Trägers</p> <p>4. Einnahmen (anteilig zu zwei Dritteln) aus der Veräußerung von Belegungsrechten</p> <p>5. Eingliederungshilfe, die der Träger für behinderungsbedingte Mehraufwendungen vom zuständigen Rehabilitationsträger erhält</p> <p>6. sonstige Einnahmen des Trägers, soweit sie zur Senkung der Personal- und Sachkosten nach § 3 Abs. 1 bis 3 führen</p>	<p>Bei den Einnahmen für die Belegungsrechte wurde auf eine anteilige Einrechnung hingewiesen.</p>
<p>§ 7 Verfahrensregelung zur Finanzierung</p> <p>(5) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres die Personal- und Sachkostenabrechnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung vor.</p> <p>Der Träger verpflichtet sich, der Kommune innerhalb eines Monats die finanziellen Mittel zurückzuerstatten, die er zu Unrecht erhalten hat (Überzahlung). Zahlt der Träger diese Mittel nicht innerhalb der festgelegten Frist an die Kommune zurück, verrechnet die Kommune Überzahlungen des Trägers mit Abschlagszahlungen an den Träger. Nachzahlungen der Kommune an den Träger sowie Rückerstattungen an die Kommune werden innerhalb eines Monats vorgenommen, nachdem das ab-</p>	<p>§ 7 Verfahrensregelung zur Finanzierung</p> <p>(5) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres die Personal- und Sachkostenabrechnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung vor.</p> <p>Der Träger verpflichtet sich, der Kommune innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Personal- und Sachkostenabrechnung die finanziellen Mittel zurückzuerstatten, die er zu Unrecht erhalten hat (Überzahlung). Zahlt der Träger diese Mittel nicht innerhalb der festgelegten Frist an die Kommune zurück, verrechnet die Kommune Überzahlungen des Trägers mit Abschlagszahlungen an den Träger. Nachzahlungen der Kommune an den Träger sowie Rücker-</p>	

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
schließende Ergebnis der Personal- und Sachkostenabrechnung nach Prüfung durch die Kommune schriftlich informiert wurde.	stattungen an die Kommune werden innerhalb eines Monats vorgenommen, nachdem der Träger über das abschließende Ergebnis der Personal- und Sachkostenabrechnung nach Prüfung durch die Kommune schriftlich informiert wurde.	
<p>§ 8 Prüfrecht</p> <p>Die Kommune hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Personal- und Sachkostenabrechnung der Kindertageseinrichtung/en stehen, in der Einrichtung oder am Ort der Buchführung einzusehen.</p> <p>Soweit zur Klärung im Rahmen der Abrechnungs- bzw. Verwendungsnachweisprüfung Belege zur Überprüfung angefordert werden, werden diese durch den Träger der Kommune zeitnah übergeben/zugeschickt.</p>	<p>§ 8 Prüfrecht</p> <p>Die Kommune hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Personal- und Sachkostenabrechnung der Kindertageseinrichtung/en stehen, in der Einrichtung oder am Ort der Buchführung einzusehen. Dies gilt auch für den Sächsischen Rechnungshof.</p> <p>Soweit zur Klärung im Rahmen der Abrechnungs- bzw. Verwendungsnachweisprüfung Belege zur Überprüfung angefordert werden, werden diese durch den Träger zeitnah übergeben/zugeschickt.</p>	
<p>§ 9 Inkrafttreten, Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum 01.01.2017 abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten, Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2022 abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.</p>	<p>Der Zeitraum des Inkrafttretens wurde angepasst auf den 01.07.2021 bis zum 31.12.2022</p>
<p>Anlage 1 Verwaltungskostenpauschale nach § 4 Abs. 5</p> <p>Die Verwaltungskostenpauschale dient der Finanzierung aller administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer</p>	<p>Anlage zur Vereinbarung - Verwaltungskostenpauschale nach § 4 Abs. 8</p> <p>Die Verwaltungskostenpauschale dient der Finanzierung aller administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer</p>	<p>Die Anlage zur Vereinbarung zur Verwaltungskostenpauschale hat bei der Nummer 5</p>

Vereinbarung alt (B-227/2016)	Vereinbarung neu (B-044/2021)	Hinweise
<p>Kindertageseinrichtung entstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Sachkosten nach § 3 Abs. 3 in der Einrichtung auszuweisen sind. Die Verwaltungskostenpauschale umfasst insbesondere folgende Kosten:</p> <p>5. Zentrale Leistungen/Geschäftsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsmanagement - Öffentlichkeitsarbeit - IT (Hard- und Software, Personalkosten, Dienstleistungen wie z. B. Wartungskosten) - Vertragsmanagement - Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten (Anwalts- und Gerichtskosten) - Kosten für Betriebsratstätigkeit - sonstige Umlagen zur Finanzierung der Unternehmensführung 	<p>Kindertageseinrichtung entstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Sachkosten nach § 3 Abs. 3 in der Einrichtung auszuweisen sind. Die Verwaltungskostenpauschale umfasst insbesondere folgende Kosten:</p> <p>5. Zentrale Leistungen/Geschäftsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsmanagement - Öffentlichkeitsarbeit außer in der Kindertageseinrichtung - IT (Hard- und Software, Personalkosten, Dienstleistungen wie z. B. Wartungskosten) außer in der Kindertageseinrichtung - Kosten zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen - Vertragsmanagement - Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten (Anwalts- und Gerichtskosten) außer Rechtsstreitigkeiten wegen Elternbeiträgen - Kosten für Betriebsratstätigkeit - Beschwerdemanagement - Gesundheitsmanagement für Beschäftigte - Kinderschutz - sonstige Umlagen zur Finanzierung der Unternehmensführung 	<p>der Zentralen Leistungen/Geschäftsführung Ergänzungen erhalten.</p>